



MITTEILUNGSVORLAGE

Federführung:
FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 433/11

Sachbearbeitung:
Gerald Winkler
Richard Schlichczin

Datum:
13.10.2011

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Sitzungsdatum</u> | <u>Sitzungsart</u> |
|---|----------------------|--------------------|
| Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales | 09.11.2011 | ÖFFENTLICH |

Betreff: Lkw-Durchfahrtsverbot in der Solitudeallee
Bezug SEK: Masterplan 8 - Mobilität

Bezug: Antrag der Stadträte Reinhold Noz und Roland Glasbrenner; Vorl.Nr.392/11
Anlagen:

Mitteilung:

1. Seit Einführung des ganztägigen Lkw-Durchfahrtsverbots in der Solitudeallee und Hohenzollernstraße (15.02.2010) wurden in regelmäßigen Abständen durch den Polizeivollzugsdienst und den städtischen Vollzugsdienst in Kornwestheim und Ludwigsburg Kontrollen durchgeführt. In den ersten Tagen lag ein Schwerpunkt mit allein 58 Kontrollaktionen (bei insgesamt 124 Kontrollen in 2010).

Diese Kontrollen wurden 2011 fortgesetzt, wobei die Statistik insoweit ein unvollständiges Bild liefert, als die polizeilichen Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Streifenförmigkeit nicht erfasst werden, sondern nur die speziell eingerichteten Verkehrskontrollpunkte (2011 bisher insgesamt 41 Kontrollen). Das Radarteam des städtischen Vollzugsdienstes hat die Kontrollen erhöht (2010: 14; 2011:18). Aufgrund Bürgerbeschwerden wurden die Zeiten nach 18:00 Uhr (die erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten nur von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) stärker berücksichtigt. Bei diesen beiden ca. 2-stündigen Kontrollen wurden insgesamt 13 Lkws festgestellt, die die Solitudeallee befuhren. Es war kein Lkw dabei, der eine Ausnahmegenehmigung erhalten hatte.

2. Die Polizeidirektion Ludwigsburg hat aktuell das Lkw-Durchfahrtsverbot an insgesamt vier Tagen (Zeitraum 26.09 – 19.10.2011) überwacht (in der Statistik 2011 noch nicht enthalten). Trotz teils schwieriger Kontrollsituation (fehlende Abstellflächen für Lkw in beiden Straßenzügen, deshalb massive Behinderung des fließenden Verkehrs), wurden nach Möglichkeit ganzheitliche Kontrollen durchgeführt. Der Schwerpunkt lag wegen der dortigen Anwohnerbeschwerden bei der Solitudeallee. Neben den Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot wurden außerdem Verstöße gegen die Gurtpflicht, das Gefahrgutrecht sowie gegen die Sozialvorschriften im gewerblichen Güterverkehr geahndet.

Die jeweiligen Kontrollen nahmen ca.2 bis 3 Stunden in Anspruch. Es wurden insgesamt 68 Lkw's beanstandet.

3. Die Städte Kornwestheim und Ludwigsburg haben im Jahr 2010 insgesamt 28 Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Solitudeallee und der Hohenzollernstraße für Lkws erteilt, für 2011 wurden 32 Ausnahmegenehmigungen erteilt. In Ludwigsburg ist eine Firma neu

hinzugekommen, Kornwestheim hat den zusätzlichen Bedarf einer Firma berücksichtigt. Die Gesamtzahl der ausgestellten Ausnahmegenehmigungen bewegt sich damit unterhalb der vom Regierungspräsidium vorgesehenen Höchstmenge.

4. Im Juni 2010 wurden Zählplatten in beiden Straßen ausgelegt, um den Lkw-Anteil ermitteln zu können. Die Messungen wurden im Juli 2011 wiederholt. Die Zählplatten sind ein im Vergleich zu einer Verkehrszählung einfaches Verfahren, wobei die technische Zuverlässigkeit nicht vollumfänglich garantiert werden kann. Sie liefern aber einen Anhaltspunkt für den Schwerverkehr. Hierbei wurde festgestellt, dass in der Solitudeallee ein Anstieg der Lkw-Fahrten von ca. 17% im Vergleich zu den Messungen im Vorjahr vorliegt. In der Hohenzollernstraße ist jedoch eine Abnahme von ca. 52% zu verzeichnen.

5. Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

Es ist zugunsten der Hohenzollernstraße und zu Lasten der Solitudeallee zu einer Verlagerung der Lkw-Fahrten gekommen, wobei die Gesamtzahl zurückging (ca. 9,4%).

Die Überwachungsmaßnahmen werden sich weiterhin auf die Solitudeallee konzentrieren. Die Kontrollen werden auch in 2012 von der Polizei und den städtischen Vollzugsdiensten in Kornwestheim und Ludwigsburg fortgesetzt.

Die Anzahl der ausgestellten Ausnahmegenehmigungen wurde zwar erhöht, hält sich aber noch im Rahmen der Zumutbarkeit.

Sollten Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen die Auflagen der Erlaubnis (Fahrverbot zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr) verstoßen, wird der Widerruf geprüft.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Verteiler:
FB 61
FB 67